

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1955

Bundesminister Dr. Illig beantwortet Anfrage betreffend Wohnhaus-Wiederaufbaufonds228/A.B.
zu 253/JAnfrage beantwortung

Die Abg. K a n d u t s c h und Genossen haben in der letzten Nationalratssitzung in einer Anfrage darauf hingewiesen, dass auf Grund einer vielfach geübten Kritik an der Gebarung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fondsgewährung erschüttert werden könnte. Im Mittelpunkt der Kritik stünden dabei vor allem Behauptungen über Bodenspekulationen, protektionistische Vergebung der Darlehen, Benachteiligung der Teilschäden zu gunsten total zerstörter Wohnhäuser und die Institution des Generalbauunternehmers. Die Anfragesteller forderten den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf, zu den Behauptungen Stellung zu nehmen und für den Fall, dass diese Klagen begründet sein sollten, energische Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fondsgewährung wiederherzustellen.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Der Nationalrat hat durch Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBI.Nr.130/48, durch die Novelle vom 27.Mai 1952, BGBI.Nr.106, Vorsorge dafür getroffen, dass Bodenspekulationen bei Schaffung von Wohnungseigentum im Zusammenhang mit dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds verhindert werden. Nach § 31 Abs.2 des Gesetzes kann Wohnungseigentum nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden, nach § 31 a des Gesetzes darf das an einer mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnung begründete Wohnungseigentum innerhalb von sechs Jahren nicht weiterveräußert werden. Vor Erteilung der Zustimmung zur Begründung von Wohnungseigentum überzeugt sich die Fondsverwaltung regelmässig, ob die Grundverkaufspreise ortsüblich und angemessen sind, und holt auch im Zweifelsfall ein Gutachten des zuständigen Landeshauptmannes ein. Nur wenn keine Bedenken gegen die Angemessenheit der Preise bestehen, wird die Zustimmung zur Begründung von Wohnungseigentum erteilt. Überdies wird jeder Fall der Schaffung von Wohnungseigentum in Wiederaufbauhäusern der Fondskommission zur Kenntnis gebracht.

Bei Ansuchen um Aufhebung des Veräußerungsverbotes während der sechsjährigen Frist vergewissert sich die Fondsverwaltung durch Einsicht in die Kaufverträge ebenfalls, dass keine Bodenspekulation vorliegt. Andernfalls wird eine ausnahmsweise Zustimmung zur Weiterveräußerung nicht gegeben.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1955

Die Vergebung der Fondsdarlehen erfolgt auf Grund von Richtlinien, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau und der Landesregierungen gemäss § 18 Abs.2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes erlassen und in einem Durchführungserlass allen Landesregierungen, Ingenieurkammern usw. zur Kenntnis gebracht hat. Diese Richtlinien wurden auch in der amtlichen "Wiener Zeitung" veröffentlicht. Die Richtlinien sehen eine Vergabe der Fondsdarlehen nach einem Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer vor, wonach innerhalb der einzelnen Bundesländer nach dem Grundsatz vorzugehen ist, dass mit dem geringsten Aufwand der grösstmögliche wohnungspolitische Erfolg erzielt wird. Die Richtlinien sehen auch vor, dass das Einreichungsdatum gebührend berücksichtigt wird, falls die Fondsansuchen bewilligungsreif sind. Die mit der Handhabung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes betrauten Behörden und Dienststellen sind an diese Richtlinien gebunden. Von einer protektionistischen Vergebung der Darlehen kann also keine Rede sein.

Es trifft und traf nicht zu, dass die Teilschäden zugunsten total zerstörter Wohnhäuser benachteiligt wurden. Um Teilschäden, die schon in der Vergangenheit im Sinne der erwähnten Richtlinien eine Bevorzugung genossen, einer noch rascheren Erledigung zuzuführen, wurde bekanntlich im Jahre 1954 eine Wohnhaus-Wiederaufbau-Anleihe in Höhe von 400 Millionen Schilling aufgelegt, der die Auflage einer zweiten Tranche in gleicher Höhe im heurigen Jahr folgen soll. Diese zusammen 800 Millionen Schilling sind ausschliesslich für die Behebung von Teilschäden bestimmt.

Den Darlehenswerbern steht es frei, sich eines Generalunternehmers oder eines freischaffenden Architekten zu bedienen. In beiden Fällen erfolgt die Darlehensgewährung auf Grund von durch die Fondsverwaltung überprüften Einheitspreisen. Diese Einheitspreise dienen als Grundlage für die Bauausführung. Die Nachweise über die Bauleistungen haben die Unternehmer den Bauherren zu erbringen. Der Bauherr kann auf Grund der Leistungsrechnungen je nach Baufortschritt sodann das Fondsdarlehen in Teilbeträgen bei der Fondsverwaltung abberufen. Die Fondsverwaltung steht in keinem Rechtsverhältnis mit den Bauunternehmern und deren Subunternehmern, sondern nur in einem Rechtsverhältnis mit dem Darlehensnehmer. Die Auftragerteilung an Bauunternehmer für Wiederaufbauvorhaben ist nicht Sache des Ministeriums oder des Fonds, sondern ausschliesslich Sache der Darlehensnehmer.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. Jänner 1955

Wenn der Fondsverwaltung Übertretungen der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, wie etwa rechtswidrige Entziehungen von Geldbeträgen, zur Kenntnis gebracht wurden, hat sie regelmässig unverzüglich gemäss § 24 bzw. 25 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes von solchen Vorgängen die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft verständigt, damit diese Behörden das Strafverfahren einleiten können.

Zu dem letzten Punkt der Anfrage bemerke ich, dass es mir nicht notwendig erscheint, das Vertrauen in die Fondsgebarung wiederherzustellen, da dieses Vertrauen niemals erschüttert war, sondern sich gerade bei der 50-prozentigen Überzeichnung der Wohnhaus-Wiederaufbau-Anleihe durch das Publikum innerhalb von zwei Stunden demonstrativ dokumentiert hat.

Da nach vorliegenden Darlegungen sich die erhobenen Klagen als unbegründet erweisen, besteht kein Anlass zur Ergreifung von neuen Massnahmen.

- - - - -